

nung des Canonisten Albrecht von Hohenberg, der auch sonst (Stud. p. 5 und p. 33) päpstliche Constitutionen anführt, zu setzen, als auf die des Herausgebers. An letzterer Stelle ist das Plus von U(rstisius) eine detaillierte sachliche Angabe, eine Zuthat der zweiten Redaction oder des Speierer Abschreibers, welche in A durch Uebersprungung einer Zeile ausgefallen sein dürfte.

Ein gleiches Verhältniß finde ich cap. 83. Ich muss den Text von B und Urstisius (p. 139, 50) zur Vergleichung her-
setzen, C hat dies Capitel nicht:

B: 'Et ortum est scisma iudicibus Gerlaci absolventibus ligata per iudices Heinrici; processus quoque apostolici pro Gerlaco per aliquos Moguntinos affigebantur hostiis ecclesie Moguntine, per alios tollebantur',

U: 'et ortum est schisma magnum iudicibus Gerlaci provisi archiepiscopi constitutis in civitate Moguntina absolventibus ligata per iudices H. depositi in Altavilla constitutis: processusque apostolici pro Gerlaco proviso directi per aliquos [Moguntinos ostiis ecclesie Moguntine affigebantur, affixos semper aliqui] tollebant.

Das Eingeklammerte fehlt in A, 'tollebant' ist in 'tollebantur' verändert. Dass Urstisius hier keine willkürliche Aenderung vorgenommen hat, ist durch den Text in B sichergestellt, der Schreiber von A irrte von 'per aliquos' ab auf 'per alios', was eine Zeile tiefer stand, daher die Lücke.

So ergibt sich, dass die Handschrift U unabhängig von A war¹⁾. Urstisius hat sie, jedenfalls ohne von A, das ja keine grossen Verschiedenheiten bot, erheblichen Gebrauch zu machen (das Anfangscapitel fügte er aus ihr hinzu) seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Nicht gar selten bietet sein Druck einen besseren Text als A, ohne dass eine Correctur des Herausgebers wahrscheinlich wäre. Wurstisens Druck wird also bei einer neuen Edition auch für die Gestaltung des Textes in Betracht zu ziehen sein.

Die Handschrift U bot noch eine dritte Fortsetzung von 1376—1378, welche in A fehlt. Königshofen nahm zum Zwecke der Materialsammlung eine Abschrift der Chronik Albrechts und alles dessen, was in der betr. Handschrift zu finden war. In Königshofens Abschrift nun fand sich auch diese Fortsetzung von 1376—78²⁾, welche gleichfalls in der deutschen Chronik Königshofens benutzt ist³⁾. Die Handschrift A enthält zum Schluss eine Strassburger Bischofsgeschichte. Böhmer theilte

1) Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Urstisius p. 115, cap. 37 in manchen kleinen Einzelheiten mit B gegenüber A und W (der Abschrift von A) übereinstimmt. 2) Engelhard im Archiv f. ält. dtsch. Geschichtskunde VI, 471. 3) Hegel, Städtechr. VIII, 492—94, IX, 534.

Vergl. Jacobsen, die Schlacht bei Reutlingen, Leipzig 1882, S. 5, Anm. 6.